



Satzung des Mindbreakers e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.12.2013 in Bad Oldesloe.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck

unter der Registriernummer VR 3736 HL am 03.03.2014.

Abgeändert durch die Mitgliederversammlung vom 25.03.2017.

Präambel

Die Arbeit von Mindbreakers e. V. soll Kinder und Jugendliche frühzeitig für Wissenschaft und Technologie begeistern. In einer kreativen Atmosphäre sollen sie lernen, technologische Herausforderungen anzugehen und Lösungen für Probleme im Team zu erarbeiten.

In diesem Sinne gibt sich Mindbreakers e. V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Mindbreakers e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Bad Oldesloe und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Jugendhilfe.
4. Die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten wird unterstützt.
5. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Heranführen von Kindern und Jugendliche an Technologie und Forschung,
 - b. die Beschäftigung mit Robotertechnologie und Programmieren und das Vermitteln von Wissen in diesen Bereichen,
 - c. Teilnahme an technologie- und forschungsorientierten Wettbewerben, wie beispielsweise First Lego League und andere Roboter- oder Forschungswettbewerbe,
 - d. Regelmäßige Treffen zur Vorbereitung auf die Wettbewerbe,
 - e. Vermittlung von Wissen durch Coaching oder durch das Anbieten von Kursen,
 - f. Planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Übungsleiter,



- g. Erstellen einer Vereinszeitschrift und Information der Vereinsmitglieder,
 - h. Information der Öffentlichkeit,
 - i. Anschaffung, Verwaltung und Instandhaltung seiner Geräte,
 - j. Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
 - k. weitere Aktivitäten, die geeignet sind, das Vereinsziel zu unterstützen.
6. Der Verein achtet die freiheitlich-demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland und leistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Die Vereinsjugend verfolgt als Träger der Jugendhilfe die Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, insbesondere Jugendarbeit/Jugendschutz.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereins- und auch Vorstandsmitglieder sowie Coaches können Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand erhalten, wenn ein entsprechender Arbeitsvertrag besteht.
4. Die Höhe der genannten Tätigkeitsvergütungen darf nicht unangemessen hoch sein und darf den gesellschaftlichen Durchschnitt für vergleichbare Tätigkeiten nicht überschreiten.

§ 4 Mitgliedschaft in und Tätigkeit für übergeordnete Verbände

1. Der Verein kann Mitglied in übergeordneten Verbänden werden, wenn es von diesen gefordert wird. Im Rahmen seiner Tätigkeit kann er auch Aufgaben für diese Verbände übernehmen. Dies kann z. B. die Abstellung von Schiedsrichtern für Wettkämpfe sein oder die Ausrichtung von Wettbewerben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Minderjährige benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Folgende Mitgliedschaften werden unterschieden:

- a. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen. Es handelt sich um Mitglieder, die an den regelmäßigen Treffen und den Wettbewerben teilnehmen.

- b. Fördermitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinsziele finanziell unterstützen. Sie beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben. Sie sind Vereinsmitglieder, die den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen.



2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Neue Mitglieder können bei Beantragung einer Mitgliedschaft angeben, ob sie aktive Mitglieder oder Fördermitglieder des Vereins werden wollen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Halbjahres möglich. Beim Austritt von Minderjährigen ist die Zustimmung des/der Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Mitglieder, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Genauso kann die Ehrenmitgliedschaft auch von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6 Allgemeine Rechten und Pflichten, Versicherung, Haftung

1. Während der regelmäßigen Treffen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen sind die Mitglieder an die Weisungen der dafür verantwortlichen Coaches gebunden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Für Mitglieder der Vereinsjugend gilt dies auch für die Jugendordnung und die Beschlüsse der Jugendversammlung.
3. Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass es dem Interesse des Vereines und seinem Ansehen in der Öffentlichkeit nicht schadet.
4. Der Verein schließt für seine Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab, die sich zumindest auf die regelmäßigen Vereinsaktivitäten erstreckt und den Weg von zuhause zur Veranstaltung und zurück mit einbezieht.
5. Der Verein haftet nicht für Schäden, die von ihm nicht zu vertreten sind.

§ 7 Beitragsordnung

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Unter besonderen Umständen kann durch den Vorstand eine einmalige Umlage erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung.



2. Vorstand.
3. für Angelegenheiten der Vereinsjugend: die Jugendversammlung und der Jugendvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Entgegennahme des Berichtes des Vereinsjugendwarts bzw. der Vereinsjugendwartin zur Vereinsjugendarbeit mit Kassenbericht Jugend
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll nicht vor der Jugendversammlung stattfinden.

Der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine vorläufige Tagesordnung beiliegen, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- b. Feststellung über die Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder
- c. Feststellung der Tagesordnung
- d. Wahl des Schriftführers bzw. der Schriftführerin für die Mitgliederversammlung
- e. Bericht/e des Vorstandes
- f. Bericht des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin zur Vereinsjugendarbeit mit Kassenbericht Jugend



- g. Bericht des Kassenwartes bzw. der Kassenwartin
 - h. Bericht der Kassenprüfung
 - i. Aussprache
 - j. Entlastung des Vorstandes
 - k. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - l. Wahlen und ggf. Bestätigung des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin
 - m. Anträge
 - n. Verschiedenes
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25 % der aktiven Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
 7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
 8. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder (natürliche Personen), die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder (natürliche Personen) ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart/der Kassenwartin. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Eigenständigkeit der Vereinsjugend



Die Jugend des Mindbreakers e. V. gibt sich eine Jugendordnung, Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Der Vereinsjugendwart/die Vereinsjugendwartin ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstands.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Finanzführung des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft.
2. Die Kassenprüfung erfolgt zumindest im Bezug auf das vergangene Geschäftsjahr und rechtzeitig vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Prüfungen sind möglich.
3. Die Zuständigkeit der Kassenprüfer/innen erstreckt sich auch auf die Prüfung der Finanzführung der Vereinsjugend.
4. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Bei festgestellter ordnungsgemäßer Finanzführung empfehlen sie die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Direkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die ev.-lutherische Kirchengemeinde Oldesloe, Kirchberg 4, 23843 Bad Oldesloe, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften